

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Israel M [REDACTED],
Rue R [REDACTED], M [REDACTED] / Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat in seinem Verantwortungsbereich als Tatrichter die dem Kläger durch eine besondere Kost entstandenen Mehrkosten nach Beweiserhebung in der Weise geschätzt (§ 287 ZPO), daß es den Kosten der Diät diejenigen Kosten gegenübergestellt hat, die dem Kläger durch eine normale Verpflegung entstanden wären. Daß es dabei unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Klägers nicht von der billigsten Normalkost und der teuersten Diät ausgegangen ist, wirft keine Rechtsfrage

- 3 -

auf, die zur Zulassung der Revision führen könnte.
Regelsätze, die die vollständige Aufklärung des Einzelfalls überflüssig machen könnten, kann das Revisionsgericht jedenfalls nicht von sich aus aufstellen.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)